

14375/AB**vom 21.06.2023 zu 14861/J (XXVII. GP)****bmk.gv.at**

= Bundesministerium
 Klimaschutz, Umwelt,
 Energie, Mobilität,
 Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
 Bundesministerin

An den
 Präsident des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 W i e n

leonore.gewessler@bmk.gv.at
 +43 1 711 62-658000
 Radetzkystraße 2, 1030 Wien
 Österreich

Geschäftszahl: 2023-0.306.674

. Juni 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hafenecker, MA und weitere Abgeordnete haben am 21. April 2023 unter der **Nr. 14861/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Versicherungsschutz ukrainischer Fahrzeuge auf Österreichs Straßen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Wurde die Ausnahme von der Versicherungspflicht für ukrainische Fahrzeuge nach dem 30.06.2022 verlängert?*
 - a. *Wenn ja, bis wann?*
 - b. *Wenn nein, wie sehen gesetzliche Vorgaben und Regelungen im Umgang mit ukrainischen Fahrzeugen und einer diesbezüglichen Versicherungspflicht aktuell aus?*

Es bestand keine Ausnahme von der Versicherungspflicht für ukrainische Fahrzeuge.

Aufgrund einer Erklärung des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO) über die Haftung für Fahrzeuge mit ukrainischen Kennzeichen war eine allenfalls nicht vorgewiesene Grüne Karte oder Grenzversicherung gemäß § 62 Kraftfahrgesetz (KFG) bei den gegenständlichen Fahrzeugen entsprechend dieser Erklärung bis 30. Juni 2022 nicht zu beanstanden. Diese vom VVO erklärte (subsidiäre) Haftungsübernahme wurde nach dem 30. Juni 2022 nicht verlängert. Die in § 62 KFG vorgesehenen Bestimmungen sind daher seit 1. Juli 2022 wieder uneingeschränkt kontrollierbar und anwendbar.

Zu Frage 2:

- *Welche gesetzlichen Vorgaben bestehen derzeit für ukrainische Fahrzeuge in Österreich?*

a. *Gibt es Sonderregelungen und wenn ja, welche?*

Gemäß § 79 KFG ist das Verwenden von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen, die keinen dauernden Standort im Bundesgebiet haben, auf Straßen mit öffentlichem Verkehr unbeschadet zoll- und gewerberechtlicher Vorschriften nur zulässig, wenn die Fahrzeuge vor nicht länger als einem Jahr in das Bundesgebiet eingebracht wurden und wenn die Vorschriften der §§ 62 („Haftung für Kraftfahrzeuge und Anhänger mit ausländischem Kennzeichen“), 82 („Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen“) und 86 („Aberkennung des Rechtes, Kraftfahrzeuge und Anhänger auf Grund ausländischer Zulassungsscheine zu verwenden“) eingehalten werden.

Gemäß § 62 KFG muss für die Verwendung auf Straßen mit öffentlichem Verkehr die Haftung des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs auf der Grundlage einer Grünen Karte oder auf der Grundlage einer unterstellten Versicherungsdeckung im Sinne des Übereinkommens zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten oder auf Grund eines beim Eintritt in das Bundesgebiet abgeschlossenen Versicherungsvertrages (Grenzversicherung) bestehen.

Für ukrainische Fahrzeuge bestehen dieselben gesetzlichen Vorgaben wie für alle Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, es gibt keine Sonderregelungen.

Zu den Fragen 3 und 6:

- *Ist Ihrem Ressort oder nachgelagerten Dienststellen bekannt, wie viele Fahrzeuge mit ukrainischem Kennzeichen und ukrainischer Zulassung seit Anfang 2022 in Verkehrsunfälle auf heimischen Straßen verwickelt waren?*
 - a. *In wie vielen Fällen verfügten die ukrainischen Fahrzeuge über keinen ausreichenden Versicherungsschutz?*
 - b. *Auf welche Kosten beliefen sich die Blaulichteinsätze für diese Verkehrsunfälle?*
 - c. *In wie vielen Fällen kam es zu Personenschäden?*
- *Kam es im Zusammenhang mit ukrainischen Fahrzeugen in Österreich seit Beginn 2022 zu Fahrerfluchten und wenn ja, zu wie vielen?*

Aus einer Spezialauswertung der Statistik Austria aus der Unfallstatistik 2022 ergibt sich zu den Fragen, in wie vielen Fällen es zu Personenschäden und ob es zu Fahrer:innenfluchten kam, folgendes Ergebnis:

- An 46 Unfällen mit Personenschäden waren insgesamt 47 Fahrzeuge mit ukrainischem Kennzeichen (davon 37 Pkw) beteiligt.
- Ein Pkw mit ukrainischem Kennzeichen war an einem Unfall beteiligt und wurde in der Statistik als fahrer:innenflüchtig erfasst.

Für 2023 liegen noch keine Zahlen vor. Ebenso liegen meinem Ressort keine Daten vor, in wie vielen Fällen kein ausreichender Versicherungsschutz bestand und auf welche Kosten sich die Blaulichteinsätze beliefen, da die Einsätze von Blaulichtorganisationen wie Polizei, Rettung und Feuerwehr nicht im Vollzugsbereich meines Ressorts liegen.

Zu den Fragen 4 und 5:

- Wie viele Blaulichteinsätze gab es in Österreich in Zusammenhang mit ukrainischen Fahrzeugen seit Beginn 2022 (bitte um Aufschlüsselung nach Blaulichtorganisation)?
- Wie viele Verkehrsstrafen wurden in Österreich seit Beginn 2022 gegen ukrainische Fahrzeuge verhängt (bitte um tabellarische Aufschlüsselung nach Art der Strafen)?

Die Einsätze von Blaulichtorganisationen wie Polizei, Rettung, Feuerwehr liegen nicht im Vollzugsbereich meines Ressorts, somit liegen mir dazu auch keine Daten vor.

Angemerkt sei, dass Verkehrsstrafen nicht gegen Fahrzeuge verhängt werden, sondern nur gegen die Personen, die diese Fahrzeuge gelenkt haben. Mir liegen keine Zahlen über Verkehrsstrafen, die über Lenker:innen von Fahrzeugen mit ukrainischen Kennzeichen verhängt worden sind. Eine behördliche Weitergabe dieser Daten an das BMK ist nicht vorgesehen.

Zu Frage 7:

- Wer übernimmt die Kosten eines Schadensfalls, wenn ein österreichischer Fahrzeughalter in einen Unfall mit einem unversicherten (ukrainischen) Pkw verwickelt ist?

Zivilrechtliche Fragestellungen fallen in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz.

Zu Frage 8:

- Ist geplant, die Ausnahme von der Vignettenpflicht für Fahrzeuge mit ukrainischem Kennzeichen zu verlängern, da diese bis 30.04.2023 befristet ist?

Die Ausnahme von der Vignettenpflicht für Fahrzeuge mit ukrainischem Kennzeichen wurde bis 30. September 2023 verlängert.

Zu Frage 9:

- Verfügt Ihr Ressort über Informationen und Daten betreffend Zulassungen ursprünglich ukrainischer Fahrzeuge in Österreich?

Mein Ressort verfügt über keine Informationen und Daten betreffend Zulassungen ursprünglich ukrainischer Fahrzeuge in Österreich.

Zu Frage 10:

- Gibt es aktuelle Daten, Statistiken, Berichte oder anderweitige Informationen seitens Ihres Ressorts in Bezug auf ukrainische Fahrzeuge auf Österreichs Straßen (Bitte um Nennung/Verweise)?
 - a. Wenn nein, gibt es Bestrebungen, solche Daten einzuholen?

Mein Ressort verfügt – abseits der zur Frage 3 und 6 genannten Zahlen der Statistik Austria – über keine aktuellen Daten, Statistiken, Berichte oder anderweitige Informationen in Bezug auf ukrainische Fahrzeuge auf Österreichs Straßen, noch gibt es derzeit Bestrebungen, diese einzuholen. Da diese Fahrzeuge als vorübergehend in Österreich verwendet angesehen werden, sind keinerlei Datenerfassungen vorgesehen, noch gäbe es eine gesetzliche Grundlage hierfür.

Angemerkt sei, dass zudem die Einholung von Daten über Fahrzeuge, die hier nicht zugelassen werden müssen, in der Praxis kaum durchführbar wäre.

Leonore Gewessler, BA